

Verpflichtungs- und Freistellungserklärung zum MiLoG

Vertragspartner:

Bitte fügen Sie oben Ihre Firmenanschrift ein

in der Folge kurz „Auftragnehmer“ genannt

World of Less Logistic Trading
Gewerbepark Spörerau 12
85368 Wang

in der Folge kurz „Auftraggeber“ genannt

Der Bundestag hat mit der Zustimmung des Bundesrates Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) beschlossen. Gemäß dessen § 13, der auf § 14 AentG verweist, haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens, eines Nachunternehmens oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher zur Zahlung des Mindestentgeltes an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Klage verzichtet hat.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten wenigstens das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Er verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die Vorgaben des MiLoG stets einzuhalten und sämtlicher in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Beschäftigten wenigstens das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren.

Der Auftragnehmer erklärt, in geeigneter Weise sicherzustellen und zu überwachen, dass Nachunternehmen und Verleiher, die er sorgfältig auszuwählen hat, ihrerseits die Verpflichtungen des MiLoG einhalten. Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich von einem seinerseits beauftragten Nachunternehmen oder Verleiher eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lässt, wie für alle weiteren Nachunternehmen und der von Nachunternehmen beauftragten Verleiher. Diese Verpflichtungserklärungen sind dem Auftraggeber auf Anfordern vorzulegen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von der Haftung gemäß § 13 MiLoG, die sich daraus ergibt, dass der Auftragnehmer, ein Nachunternehmer oder ein vom Auftragnehmer oder von einem Nachunternehmer beauftragter Verleiher seine Arbeitnehmer nicht wenigstens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns bezahlt, freizustellen. Neben der Freistellung von einer Inanspruchnahme durch Beschäftigte des Auftragnehmer, eines Nachunternehmens oder eines vom Auftragnehmer oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher auf Lohnnachzahlungen erklärt der Auftragnehmer weiter die Freistellung des Auftraggebers von gegen der Auftraggeber verhängten Bußgeldern wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstöße gegen das MiLoG durch den Auftragnehmer, dessen Subunternehmen oder vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern beauftragte Verleiher.

Der Auftragnehmer tritt für den Fall, dass über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird, alle Ansprüche gegen seine Nachunternehmer oder von ihm oder seinen Nachunternehmern beauftragte Verleiher aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Nachunternehmer / Verleiher sowie aus und im Zusammenhang mit den Verpflichtungserklärungen zwischen dem Auftragnehmer und Nachunternehmen und Verleihunternehmen an den die Abtretung annehmenden Auftraggeber ab (Sicherheitsabtretung),

Ort Datum

Auftragnehmer

Auftraggeber